

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorgeschlagenen Novelle des FinStrG sollen zwei EU-Richtlinien umgesetzt und eine Anpassung an die Judikatur des VfGH vorgenommen werden.

Die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, ABl. Nr. L 280 vom 26.10.2010, S 1 sieht einheitliche Mindeststandards der Übersetzungshilfe vor. Die bereits derzeit im FinStrG vorgesehenen Regelungen entsprechen diesen Grundsätzen nicht zur Gänze, sodass Anpassungen erforderlich sind.

Die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 2012, S 1 hat das Recht des Beschuldigten auf Rechtsbelehrung und auf Information über den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf zum Gegenstand. Sie erfordert eine Anpassung der Belehrung Festgenommener.

Mit Erkenntnis vom 11.10.2012, B 1070/11 hat der VfGH die Geltung der Bestimmungen des § 3a StVG über die Erbringung gemeinnütziger Leistungen an Stelle des Vollzuges von Ersatzfreiheitsstrafen auch für den Vollzug finanzstrafbehördlicher Strafen unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz festgestellt. Auch dies erfordert gesetzliche Regelungen für den Bereich des Strafvollzuges, die mit dieser Novelle erfolgen sollen.

Besonderer Teil

Zu Art. 2 Z 1 (§ 32 Abs. 3 lit. f):

Die Zeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen soll in die Vollstreckungsverjährungsfrist nicht eingerechnet werden.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 57):

Durch die Änderung des § 57 Abs. 3 soll die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 2012, S 1, umgesetzt werden. Diese sieht die Information des Beschuldigten über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht nicht nur zu Beginn des Verfahrens vor, sondern auch immer dann, wenn sich auf Grund der Ermittlungsergebnisse der Tatverdacht ändert, insbesondere erweitert.

Durch die Änderung des § 57 Abs. 4 und die Ergänzung um einen Abs. 4a soll die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, ABl. Nr. L 280 vom 26.10.2010, S. 1, die bis 27.10.2013 innerstaatlich umzusetzen ist, umgesetzt werden. Deshalb ist es erforderlich, auch für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren Anpassungen der Gewährung von Übersetzungshilfe vorzunehmen.

Neu zu regeln ist der Bereich der Übersetzungshilfe im Kontakt mit dem Verteidiger. Da im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens kein Anwaltszwang besteht, soll ein Dolmetsch für Gespräche mit einem Verteidiger nur in Verfahren vor dem Spruchsenat und im Rechtsmittelverfahren zustehen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zur zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Weiters sieht die Richtlinie auch die schriftliche Übersetzung von wesentlichen Aktenteilen vor. Daher sollen die Aktenteile, die jedenfalls als für die Verteidigung wesentlich anzusehen sind, aufgezählt werden. Darüber hinaus sollen auf Antrag auch weitere Aktenteile übersetzt werden, sofern dies im Einzelfall für die Verteidigungsrechte erforderlich ist. Die Richtlinie erlaubt schließlich vereinfachte Formen der Übersetzung, was ebenfalls umgesetzt werden soll. Ein Verzicht des Beschuldigten auf schriftliche Übersetzung soll nur nach nachweislicher Rechtsbelehrung zulässig sein.

Zu Art. 2 Z 3 und 5 (§§ 84 Abs. 5 und 127 Abs. 1):

Die Bestimmungen über die Beiziehung von Dolmetschern für Gebärdensprache bei Vernehmungen und bei mündlichen Verhandlungen soll an die geplanten Änderungen des § 57 Abs. 4 angepasst werden.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 85 Abs. 3a):

Mit dem eingefügten Abs. 3a sollen die sich aus der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 2012, S 1 ergebenden Belehrungspflichten für festgenommene Beschuldigte umgesetzt werden.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 136):

Dem Spruchsenat soll – wie dem Gericht in § 266 Abs. 1 StPO – die Möglichkeit zukommen, im Erkenntnis den Vollzug primärer Freiheitsstrafen durch den elektronisch überwachten Hausarrest aus spezial- oder generalpräventiven Gründen auszuschließen. Dieser Ausspruch ist als Spruchbestandteil mit Rechtsmittel gegen das Erkenntnis anfechtbar.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 175 Abs. 2):

In Anlehnung an § 3 Abs. 3 StVG sollen zum Vollzug von (Ersatz-)Freiheitsstrafen für die Ausforschung von Bestraften, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die flüchtig sind, eine Sachfahndung und Personenfahndung zur Festnahme vorgenommen werden können.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 179 Abs. 3):

Die verfahrensrechtliche Regelung des Abs. 3 soll dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.10.2012, B 1070/11-10 Rechnung tragen, in dem dieser ausgesprochen hat, dass aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes auch für den Vollzug von im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten Ersatzfreiheitsstrafen die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen zulässig ist.